

Fachprüfung im Privatrecht I

vom 6. Juni 2011

gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW

Die drei nachfolgenden Fälle sind zu bearbeiten. Die Ausführungen sind (mit ganzen Sätzen, nicht bloss mit Stichworten) zu begründen und soweit möglich mit den massgebenden Gesetzesartikeln zu belegen. Achten Sie auf eine saubere Subsumtionstechnik. Dort, wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden vernünftigen Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind die weiteren Anspruchsvoraussetzungen trotzdem zu prüfen. Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung!). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche!

Fall 1

Biobauer Huggel, ein grosser regionaler Weizenproduzent, schliesst mit der Grossverteilerin Macro AG einen Vertrag ab, wonach sich Huggel verpflichtet, der Macro AG im Juni 2011 rund zehn Tonnen Bio-Weizen (für die Herstellung von Brot) gegen einen vereinbarten Kaufpreis zu liefern.

Im „Lieferungsvertrag“, den die Parteien abschliessen, heisst es in Ziffer 12:

„Der Lieferant hat Weizen guter Qualität aus hundertprozentig biologischem Anbau zu liefern. Weist der Weizen nicht die geschuldete Qualität auf, etwa weil er Spuren von Pestiziden enthält oder von Schädlingen befallen ist, haftet der Lieferant für die Unbrauchbarkeit des Weizens und den der Bestellerin daraus entstehenden Schaden nach Massgabe des Gesetzes.“

Ca. sechs Wochen nach der Lieferung des bestellten Weizens muss die Macro AG feststellen, dass dieser von einem Pilz befallen ist. Gleichzeitig muss die Macro AG erkennen, dass der Pilz bereits den übrigen Weizenbestand (ca. 80 Tonnen) infiziert hat, den sie im selben Silo gelagert hat wie den gelieferten Weizen. Der vom Pilz befallene Weizen ist giftig und muss entsorgt werden. Das Perfide ist, dass es sich beim Pilz

im Weizen um einen seltenen Getreidepilz handelt, gegen den jeder Biobauer machtlos ist und der sich auch mit grösster Sorgfalt nicht bekämpfen lässt.

Aufgabe: Beraten Sie die Macro AG und erklären Sie ihr die Rechtslage! Gehen Sie davon aus, dass sich ein Vertreter der Macro AG noch am selben Tag bei Ihnen meldet, an welchem sie den Pilzbefall entdeckt hat, und dass der Pilz im Weizen davor gar nicht feststellbar war. Bedenken Sie, dass die Macro AG vor allem an einer vollständigen Schadloshaltung interessiert ist.

14 Punkte

Fall 2

Elmar Häuser betreibt in der Berner Altstadt ein Geschäft mit Ausstellung und Verkauf von Designmöbeln. Häuser beschäftigt einen Angestellten, Lukas Moor. Dieser hat schon oft im Namen und im Auftrag von Häuser im Antiquitätenladen von Timo Sturm Möbel eingekauft und abgeholt. Die Rechnungen schickte Sturm stets direkt an Häuser und sie wurden von diesem immer prompt per Geldüberweisung beglichen. Eines Tages entsteht ein heftiger Streit zwischen Häuser und Moor. Im Verlauf dieses Streites schreit Häuser wutentbrannt, dass Moor in seinem Geschäft nichts mehr zu suchen habe und dass die Zusammenarbeit definitiv beendet sei. Moor, ebenfalls sehr zornig, erwidert, er habe „die Schnauze voll“ von Häusers Jähzorn und er kündige per sofort. Daraufhin verlässt Moor das Geschäft und geht nach Hause. Tags darauf reut ihn der Streit mit Häuser und er beschliesst, Häusers Geschäft aufzusuchen, um zu versuchen, sich mit ihm zu versöhnen. Unterwegs hält Moor noch im Laden von Timo Sturm an. Dort entdeckt er eine Gruppe von vier „Art Deco“¹ Sesseln, von denen er überzeugt ist, dass Häuser sich dafür interessieren wird. Die Sessel kosten insgesamt CHF 4'000 und Moor erklärt gegenüber Sturm, dass er diese Sessel sofort kaufen möchte; dieser Einkauf, betont Moor, sei wie immer für Elmar Häuser bestimmt. Es wird vereinbart, dass die Sessel noch am gleichen Tag in Häusers Geschäft abzuliefern seien.

Als die Sessel am späten Nachmittag in Häusers Geschäft abgeliefert werden und Häuser eine Rechnung über CHF 4'000 erhält, weigert er sich, die Sessel entgegenzunehmen. Er ruft sogleich Timo Sturm an und erklärt ihm, dass er die Rechnung nicht zahlen werde, denn Lukas Moor arbeite seit gestern nicht mehr für ihn und habe ohne sein Wissen die Sessel gekauft.

Frage: Kann Timo Sturm die Zahlung des Kaufpreises von Elmar Häuser verlangen? Begründen Sie Ihre Antwort.

6 Punkte

¹ „Art déco“ steht für „arts décoratifs“ und ist eine Design-Bewegung des letzten Jahrhunderts (ca. 1920 bis 1940).

Variante: Gehen Sie nun von folgender Sachverhaltsvariante aus: Elmar Häuser und Lukas Moor haben sich nicht gestritten, sondern arbeiten weiterhin gut miteinander. An einem frühen Morgen stirbt Häuser unerwartet an Herzversagen. Später am selben Tag kauft Moor bei Timo Sturm die „Art Deco“ Sessel für Häuser, nichts ahnend, dass dieser am Vormittag gestorben ist. Die Rechnung, so wird vereinbart, soll – wie immer – direkt an Häuser geschickt werden. Sturm, der in der Nachbarschaft von Häuser wohnt und zufällig von dessen Hinschied erfahren hat, verschweigt diese Tatsache, denn er ist sehr froh darüber, dass ihm jemand die Sessel abkauft. Als Moor am darauffolgenden Tag von Häusers Tod Kenntnis erhält, sucht er sofort Sturm auf und erklärt ihm, dass er wegen Häusers Tod gar nicht zum Kauf der Sessel bevollmächtigt gewesen sei. Darauf entgegnet Timo Sturm, dass der Kauf trotzdem gelte, nun seien halt die Erben von Häuser als dessen Rechtsnachfolger zur Kaufpreiszahlung verpflichtet. So sähe es das Gesetz vor.

Frage: Stimmt die Aussage von Timo Sturm? Begründen Sie Ihre Antwort.

4 Punkte

Fall 3

Die Meier Reinigungen AG schloss am 8. April 2011 mit der Binz AG in Thun einen schriftlichen Kaufvertrag über eine Reinigungsmaschine (Modell X8) zum Preis von CHF 40'000. Dabei wurde vereinbart, dass der Kaufpreis in zwei Raten zu bezahlen sei: Die erste Rate von CHF 20'000 sei sofort bei Vertragsabschluss zu bezahlen, die zweite Rate werde bei Lieferung der Reinigungsmaschine am 7. Juni 2011 fällig. Vertragsgemäss zahlte die Meier Reinigungen AG die erste Rate am 8. April 2011 auf das Bankkonto der Binz AG bei der UBS in Thun ein. Gemäss Vertrag sollte auch die zweite Rate auf dieses Bankkonto einbezahlt werden.

Nun ging am Freitag (3. Juni 2011) bei der Meier Reinigungen AG ein Schreiben der Aare-Bank AG ein, in welchem sie die Meier Reinigungen AG auffordert, die zweite Ratenzahlung bei Fälligkeit an sie zu zahlen. Zur Begründung verweist die Aare-Bank AG auf den schriftlichen Kaufvertrag vom 8. April 2011 und auf eine dem Schreiben beigelegte Kopie einer mit „Abtretung“ betitelten schriftlichen Erklärung der Binz AG. Diese Erklärung lautet wörtlich:

Abtretung

Hiermit tritt die Binz AG, Thun, der Aare-Bank AG, Bern, ihre Forderung gegen die Meier Reinigungen AG, Bern, aus dem Kaufvertrag vom 8. April 2011 betreffend eine Reinigungsmaschine Modell X8, fällig am 7. Juni 2011, über CHF 20'000.00 ab.

Binz AG, Thun, den 2. Juni 2011

[Unterschriften der Geschäftsführung Binz AG]

Roland Meier, der Geschäftsführer der Meier Reinigungen AG, ist über das Schreiben der Bank und über die Abtretung ziemlich erstaunt und will der Sache auf den Grund gehen.

Aufgabenstellung: Im Folgenden finden Sie drei Sachverhaltsvarianten. Jede Frage ist gemäss der jeweiligen Sachverhaltsvariante ohne Rücksicht auf die andere Variante zu beantworten.

Variante 1: Roland Meier ruft die Aare-Bank AG an. Am Telefon teilt er dieser mit, dass er mit der Binz AG mündlich vereinbart habe, die Kaufpreisforderung dürfe nicht abgetreten werden. Ausserdem habe die Binz AG am letzten Donnerstag (2. Juni 2011) angekündigt, dass sie die Reinigungsmaschine nicht vor dem 20. Juni 2011 werde liefern können. Solange aber die Reinigungsmaschine noch nicht geliefert worden ist, werde die Meier Reinigungen AG die letzte Rate nicht bezahlen. Die Juristin der Aare-Bank AG, Cornelia Seider, erwidert, das alles ginge die Aare-Bank AG nichts an; die Bank werde auf einer sofortigen Zahlung am 7. Juni 2011 beharren.

Frage: Prüfen Sie die Argumente von Roland Meier.

6 Punkte

Variante 2: Roland Meier ruft bei der Binz AG an. Deren Angestellter, Paul Jäggi, erklärt, dass die Sache mit der Abtretung mittlerweile „gegenstandslos“ sei. Man könne sich nicht erklären, warum die Aare-Bank AG das Schreiben verfasst habe. Die erwähnte Abtretungserklärung sei als Sicherheit bei einem kurzfristigen Sollsaldo auf einem Konto der Binz AG bei der Aare-Bank AG abgegeben worden; mittlerweile sei das Konto aber wieder im Haben. Zur Sicherheit setzt sich Roland Meier auch noch mit der Aare-Bank AG in Verbindung, um sich bestätigen zu lassen, dass die Abtretung tatsächlich „gegenstandslos“ sei. Cornelia Seider von der Aare-Bank AG widerspricht dem und erklärt, dass die Aare-Bank AG nach wie vor auf der Zahlung des Restkaufpreises von CHF 20'000 bestehe.

Frage: Was würden Sie Roland Meier empfehlen, wenn die Lage bis zum Zahlungstermin der letzten Rate (7. Juni) nicht geklärt worden ist. Sie dürfen dabei davon ausgehen, dass die Meier Reinigungen AG die letzte Rate auch zahlen möchte, aber kein Risiko eingehen will, zweimal bezahlen zu müssen.

2 Punkte

Variante 3: Roland Meier kontaktiert die Aare-Bank AG telefonisch und erklärt, dass die Meier Reinigungen AG die letzte Ratenzahlung nicht vollständig leisten werde. Zur Begründung führt er an, dass die Meier Reinigungen AG vor wenigen Tagen umfassende Reinigungsarbeiten bei der Binz AG ausgeführt habe und für die Arbeiten demnächst eine Rechnung über CHF 15'000 mit dreissigtägiger Zahlungsfrist

stellen werde. Mit dieser Forderung werde man die noch offen stehende Kaufpreisforderung (CHF 20'000) der Binz AG verrechnen.

Fragen: Dringt Roland Meier mit seinem Argument durch? Wäre die Rechtslage gleich oder anders, wenn die Meier Reinigungen AG die Reinigungsarbeiten bei der Binz AG schon vor sechs Monaten durchgeführt und der Binz AG bereits vor zwei Monaten eine (bis heute nicht bezahlte) Rechnung über CHF 15'000 mit einer dreissigtägigen Zahlungsfrist geschickt hätte? Beantworten Sie bitte beide Fragen!

6 Punkte

Viel Erfolg!